

CHGEOL, Dornacherstrasse 29, 4500 Solothurn

Bundesamt für Landestopografie swisstopo  
Seftigenstrasse 264  
Postfach  
3084 Wabern

Per E-Mail an: [madeleine.pickel@swisstopo.ch](mailto:madeleine.pickel@swisstopo.ch)

17. September 2021

## **Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation, Stellungnahme CHGEOL**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.

Der Schweizer Geologenverband CHGEOL vertritt als Berufsverband die Interessen von Geologinnen und Geologen aus Privatwirtschaft, Verwaltungen und Hochschulen. Der CHGEOL hat sich seit Jahren intensiv für die Raumplanung im Untergrund eingesetzt. Wir sind uns bewusst, dass für eine solche untertägige Raumplanung ein digitales geologisches Untergrundmodell die Grundlage bildet und dass für dessen Erstellung zweckdienliche und qualitativ gute Daten zum Untergrund erforderlich sind.

Der CHGEOL hat sich in der Vergangenheit bereits eingehend mit der Problematik der Abgabe von geologischen Daten und Informationen beschäftigt und dazu ein Positionspapier erarbeitet (Positionspapier CHGEOL zum Umgang mit geologischen Daten und Informationen vom 10. Februar 2020). Die vorliegende Stellungnahme basiert weitgehend auf diesem Dokument. Zudem haben wir für die vorliegende Stellungnahme einen auf Verfassungsrecht und Raumplanung spezialisierten Juristen beigezogen.

Die geplanten Änderungen des Geoinformationsgesetzes weisen erhebliche Mängel auf. Sie führen unter anderem zu massiven Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit. Deshalb ist der Entwurf zu korrigieren. Erstens müssen die wirtschaftlichen Interessen der privaten Daten- und Grundeigentümer berücksichtigt werden. Nur so ist gewährleistet, dass Private auch in Zukunft in die Exploration des Untergrundes investieren. Zudem muss die Abgabepflicht auf diejenigen Daten beschränkt werden, die für die Erfüllung der Aufgaben des Bundes tatsächlich relevant sind. So kann sichergestellt werden, dass eine selektive, zielgerichtete Datenabgabe und -aufbereitung erfolgt und die Interessen Dritter dabei nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Die Gesetzesvorlage muss diesen Aspekten gebührend Rechnung tragen und eine effektive, für alle involvierten Parteien einen Mehrwert generierende Regelung für die Erhebung und die Weitergabe von Untergrunddaten etablieren.

Da der CHGEOL Mitglied des KBGeol (Koordinationsorgan des Bundes für Geologie) war, haben wir Kenntnis von der geplanten, jedoch nicht in die Vernehmlassung geschickten Revision der Landesgeologieverordnung. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass unsere Stellungnahme mit umfangreichen Konsultationen erarbeitet wurde. Sie ist im Verband und darüber hinaus breit abgestützt.

Der CHGEOL ist klar der Ansicht, dass geologische Daten von nationalem Interesse für eine koordinierte und nachhaltige Nutzung des Untergrundes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Aber unser Verband sagt ebenfalls klar nein zur geplanten Umsetzung im Rahmen des Geoinformationsgesetzes. Der Zugang

zu geologischen Daten Privater muss unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen geregelt werden. Gerne sind wir bereit, bei einer Überarbeitung des GeolG mitzuarbeiten.

Unsere Stellungnahme ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil (Allgemeines) sind generelle Anmerkungen enthalten, im zweiten Teil (Geoinformationsgesetz) wird auf die einzelnen Artikel des Geoinformationsgesetzes besonders eingegangen, teilweise unter Aufnahme von Argumenten aus dem ersten Teil.

## 1. Allgemeines

### a) Die vorgeschlagenen Anpassungen sind nicht verfassungskonform

Der vorliegenden Gesetzesrevision, insbesondere dem neuen Art. 28a GeolG, fehlt gemäss Einschätzung des von uns beigezogenen Rechtskonsulenten die verfassungsmässige Grundlage. Die Landesgeologie ist in der Bundesverfassung nicht erwähnt. Auch wurde in den Materialien zu Art. 75a BV nicht auf diese Aufgabe eingegangen. Art. 75a BV dient der verfassungsmässigen Abstützung der Vermessung (BBl 2002 2421), nicht aber der Landesgeologie. Die vorgeschlagenen Anpassungen des GeolG werden hauptsächlich auf die Harmonisierungskompetenz gemäss Art. 75a Abs. 3 BV abgestützt. Diese **Harmonisierungskompetenz** ist auf amtliche Informationen zu Grund und Boden, also auf Daten der amtlichen Vermessung, auf Daten des ÖREB und auf weitere Geobasisdaten **beschränkt**. Sie umfasst nicht alle geologischen Daten. Harmonisierung bedeutet, dass Daten koordiniert werden und die Aussagen sich dadurch ergänzen. Das Bereitstellen oder Überlassen bzw. die Abgabe von Daten – von Daten Privater im Besonderen – ist dagegen keine Bundesaufgabe. Der Bund überschreitet hier somit seine Zuständigkeiten. Auch Art. 75a Abs. 1 und Abs. 2 BV liefern keine Grundlage für das Vorhaben im geplanten Umfang. Gemäss BV Art. 75a hat der Bund keine Kompetenz für die generelle Einforderung und Bereitstellung oder für den entschädigungslosen Bezug von geologischen Daten bzw. der damit verbundenen Rechte.

***Antrag: Bereitstellungspflichten sind auf das verfassungsrechtlich Zulässige zu beschränken. Mangels Zuständigkeit darf der Bund keine umfassende Bereitstellungspflicht für alle geologischen Daten erlassen. Art. 75a Abs. 3 BV ist erstens auf den Vorgang der Harmonisierung und zweitens auf bestimmte amtliche Daten beschränkt und genügt als Grundlage für Art. 28a GeolG nicht.***

Neben der fehlenden Zuständigkeit wird die Verfassungskonformität auch durch den **Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit** in Frage gestellt. Dieses in Art. 27 BV gewährleistete Grundrecht lässt sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV in Verbindung mit Art. 94 BV einschränken. Die geplante Gesetzesrevision greift jedoch in unzulässiger Weise in die Wirtschaftsfreiheit ein. Insbesondere werden Investitionen nicht geschützt und das Gebot der Wettbewerbsneutralität des Staats verletzt. Die Investitionen in die Sammlung von geologischen Daten müssen, auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse, ausreichend geschützt werden. Dies ungeachtet der Tatsache, dass keine Eigentumsrechte und nur fallweise Urheberrechte im Spiel sind. Gerade das Immaterialgüterrecht liefert Anschauungsmaterial dafür, wie der erforderliche Schutz mit verwandten Schutzrechten gewährleistet werden kann. Es darf nicht übersehen werden, dass geologische Daten, wie Geodaten allgemein, einen eminenten wirtschaftlichen Wert darstellen.

***Antrag: Die geplanten Anpassungen sind mit den Voraussetzungen für die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit in Übereinstimmung zu bringen. Dies betrifft insbesondere den Investitionsschutz und die Wettbewerbsneutralität des Staats.***

Wegen der fehlenden Verfassungskonformität erübrigt es sich im Prinzip, auf die Gesetzesrevision weiter einzugehen. Trotzdem möchten wir im Folgenden einige wichtigen Punkte kommentieren.

b) Die Landesgeologieverordnung ist in die Vernehmlassung einzubeziehen

In der zum GeolG zugehörigen **Landesgeologieverordnung werden wichtige Elemente des Geoinformationsrechts festgeschrieben**. Parallel zur Überarbeitung des GeolG wurde auch die Landesgeologieverordnung überarbeitet (z.B. Definition Daten von nationalem Interesse, Hol-/Bringschuld etc.). Letztere hätte also für die aktuelle Vernehmlassung vorgelegen. Es stellt sich somit die Frage, wieso die Landesgeologieverordnung nicht gleichzeitig mit dem Geoinformationsgesetz in die Vernehmlassung ging. Dieses Vorgehen ist kontraproduktiv, da grosse Abhängigkeiten zwischen dem GeolG und der Landesgeologieverordnung bestehen und der Vorabzug der Verordnung in Fachkreisen grosse Diskussionen auslöste, die offensichtlich nicht öffentlich geführt werden sollen. Zudem unterliegen auch Verordnungen dem Vernehmlassungsgesetz des Bundes, wenn sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind, die Kantone erheblich treffen oder ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden (Art. 3 Abs. 1 lit. e und lit. d VIG). Dies trifft für die Landesgeologieverordnung fraglos zu.

*Antrag: Die zum GeolG gehörige Landesgeologieverordnung muss gleichzeitig mit dem GeolG in die Vernehmlassung einbezogen werden, da ausgeprägte Abhängigkeiten bestehen. Das gewählte Vorgehen verunmöglicht eine gesamtheitliche Betrachtung der Änderungen und ist somit intransparent. Die Vernehmlassung zum Gesetz ist zu stoppen und mit der Vernehmlassung zur Verordnung zu koordinieren.*

c) Die Bereitstellungspflicht ist auf Daten von nationalem Interesse zu beschränken

Gemäss Erläuterndem Bericht zur Revision des GeolG sollen, ungeachtet der Formulierung von Art. 28a GeolG, lediglich Daten von **nationalem Interesse** tangiert sein (Erläuternder Bericht, S. 1). Weit über 90 % der erhobenen Daten sind aber nicht von nationalem, öffentlichem Interesse (Rammsondierungen, Bagger Sondierungen, untiefe Bohrungen etc.). Mit anderen Worten sind **nur wenige Prozent der von Art. 28a GeolG erfassten Daten von nationaler Relevanz**. Dies kommt in der geplanten Bestimmung nicht zum Ausdruck. Auch zeigt die geplante Revision der Landesgeologieverordnung, dass gemäss dort aufgeführter Definition **de facto praktisch alle Daten** unter die Kategorie nationales Interesse fallen würden (d.h. inkl. einer Bagger Sondierung von wenigen Metern Tiefe). Der damit verbundene bürokratische Aufwand wird somit immens und ineffektiv und ist bar jeder Verhältnismässigkeit.

*Antrag: Die geplante Bereitstellungspflicht ist auf Daten von nationalem Interesse zu beschränken. Das nationale Interesse ist auf Gesetzesstufe eng, sachgerecht und hinreichend bestimmt zu definieren.*

d) Die Verstaatlichung von privaten Daten wird zum Präzedenzfall

Mit der geplanten Änderung des GeolG droht ein heikler Präzedenzfall, welcher sich mittelfristig auch auf andere Branchen und die entsprechenden Daten auswirken kann («Verstaatlichung privater Daten»). Die im GeolG geplante gesetzliche Regelung kann später als Modell für andere Bereiche dienen, z.B. für Daten zur öffentlichen Gesundheit, für umweltbezogene Daten, Mobilitätsdaten, etc.

*Antrag: Die geplante Revision des GeolG wird zu einem Präzedenzfall, bei welchem mit privaten Geldern finanzierte Daten dem Staat kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen. Dieser Präzedenzfall ist zurückhaltend und mit der nötigen Sorgfalt ins System der Verfassung (insbesondere Wirtschaftsfreiheit, Verhältnismässigkeitsprinzip, Zuständigkeitsordnung) einzuordnen.*

e) Investitionen sind zu schützen und die staatliche Wettbewerbsneutralität zu gewährleisten

Als positives Argument für die Datenbereitstellung werden im Erläuterungsbericht (S. 13) positive Auswirkungen auf zukünftige Investitionen aufgeführt. Das Gegenteil kann jedoch der Fall sein, wie die folgenden ausgewählte Beispiele zeigen:

- Für private Infrastrukturprojekte (z.B. Cargo sous-terrain) werden grosse Summen für die Projektierung ausgegeben (insbes. Bohrkampagnen). Können diese jedoch aus unternehmerischen Überlegungen nicht umgehend umgesetzt werden, wären diese Resultate quasi kostenlos für andere Firmen nutzbar.
- Materialabbaufirmen ermitteln mit aufwändigen Bohrkampagnen Marktchancen. Konkurrierende Firmen können diese Informationen quasi kostenlos übernehmen und dem Initianten zuvorkommen.
- Immobilienfirmen entwickeln oft Bauprojekte, welche als Gesamtpakete an Investoren verkauft werden. Dazu werden in der Regel geologische Baugrunduntersuchungen vorfinanziert, welche den Stellenwert von Geschäftsgeheimnissen haben. Wenn diese geologischen Daten öffentlich zugänglich wären, würde diese etablierte Geschäftspraxis weitgehend verunmöglicht.

Diese Beispiele zeigen, dass das revidierte GeolG einer **Aufhebung des Investitionsschutzes** gleichkäme. Überwiegend private Interessen müssen vorbehalten bleiben und durch eine angemessene Karenzfrist geschützt werden. Die Verwertung fremder Leistungen ist im übrigen lauterkeitsrechtlich geregelt (Art. 5 lit. c UWG) und braucht für die geologischen Daten keine spezialgesetzliche Ergänzung.

Die oben aufgeführten Punkte können erhebliche Auswirkungen ausüben. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Gesetzesrevision sind deshalb u.E. mittels einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zu überprüfen. Die anfallenden Regulierungskosten sind abzuschätzen und in einem erläuternden Bericht dazulegen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass der Bund gemäss dem Schrankensystem in Art. 36 und Art. 94 BV wettbewerbsneutral zu agieren hat. Swisstopo ist ein sog. «Hybrid»-Amt; neben seinen amtlichen Leistungen stellt es gleichzeitig ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen dar. Bereits heute bietet die Landesgeologie gewerbliche Leistungen an. Durch die Aneignung von Daten Privater ergibt sich ein wirtschaftlicher Vorteil, der wettbewerbsrechtlich unzulässig ist, denn gemäss den Wertentscheidungen in der Bundesverfassung gilt der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität staatlicher Wirtschaftstätigkeit.

***Antrag: Die Berechtigung an geologischen Daten und an Datenbanken ist sektorspezifisch so zu regeln, dass ein angemessener Investitionsschutz und die Wettbewerbsneutralität staatlichen Handelns gewährleistet ist.***

## 2. Geoinformationsgesetz

### Art. 28a/1

#### Bereitstellungspflicht unter Vorbehalt privater Interessen auf Zuständigkeitsbereich des Bundes eingrenzen

Wie bereits oben erwähnt, gibt es keine verfassungsrechtlich abgestützte, umfassende Kompetenz des Bundes zum Erlass einer Bereitstellungspflicht für sämtliche geologische Daten. Die Bereitstellungspflicht ist auf den Zuständigkeitsbereich des Bundes einzuschränken. Zudem müssen öffentliche versus private Interessen gegeneinander abgewogen werden.

### Holschuld gesetzlich verankern

Die Abgabe der geologischen Daten ist im revidiertem GeolG als Holschuld zu interpretieren. Gemäss den Erläuterungen und der geplanten Revision der Landesgeologieverordnung scheint jedoch eine Bringschuld angedacht. Um Klarheit zu schaffen, ist die Holschuld deshalb für alle Daten im GeolG unmissverständlich zu verankern.

### Karenzfristen einräumen

Für bestimmte neue Datenerhebungen müssen der Branche angemessene Karenzfristen eingeräumt werden (z.B. für Infrastrukturprojekte, Materialabbauprojekte, grosse Bauprojekte etc., vgl. Beispiele oben). Für bereits existierende Daten (Archive) ist mit denjenigen Personen, welche die Datenherrschaft innehaben, eine vertragliche Regelung zur Bereitstellung (Umfang, Digitalisierung, Vergütung etc.) zu vereinbaren.

### Bereitstellung auf Daten im nationalen Interesse beschränken

Die faktische/rechtliche Herrschaft über die Daten (z.B. Urheberverwendungsrechte) gehen vertraglich im Grundsatz an den Besteller über. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Beziehung zwischen dem Staat und Privaten, die eine spezifische vertragliche Regelungen grundsätzlich zulässt und der Beziehung zwischen Privaten, die grundsätzlich frei gestaltbar sein soll. Diesbezügliche Einschränkungen kämen einem massiven Eingriff in die Vertragsfreiheit bzw. in die verfassungsrechtlich garantierte Wirtschaftsfreiheit gleich. Daher ist eine Dreiteilung in Bezug auf die Bereitstellungspflicht/Zugänglichkeit erforderlich, nämlich:

1. Privater (seichter) Untergrund (Private)
2. Öffentlicher (tiefer) Untergrund (Kantone)
3. Nationales Interesse (Bund, punktuell, in allen Tiefen)

Für die Regelung der Bereitstellungspflicht und insbesondere auch für die Zugänglichkeit von geologischen Daten sollte entscheidend sein, ob sie Auskunft über den privaten (seichten) Untergrund oder den öffentlichen (tiefen) Untergrund oder geben oder ob punktuell ein (hinreichend eng gefasstes) nationales Interesse an geologischen Daten (in beliebiger Tiefe) besteht. Die bundesrechtliche Bereitstellungspflicht ist auf die dritte Kategorie zu beschränken.

### Allgemein: Grundrechtskonformität gewährleisten

Die Bereitstellungspflicht kann Grundrechte tangieren. Diese müssen vor Art. 36 BV standhalten (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit etc.). Nach der **Wirtschaftsfreiheit** (Art. 27 BV) geniessen Daten grundrechtlichen Schutz, soweit sie Gegenstand resp. Grundlage einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit sind. Dies trifft ohne Zweifel bei den geologischen Daten zu. GeolG Art. 28a greift in die **Vertragsfreiheit** ein, welche ein zentrales Element der Wirtschaftsfreiheit ist. Geologische Daten können zudem **Geschäftsgeheimnisse** darstellen. Zentral ist dabei der Bezug zu einem unternehmerischen Bereich. Dieser kann sich aus dem Gehalt der Daten (Bodenschätze) oder aus einer Datenkombination (Datenprodukte) ergeben. Grundrechte können auch in Bezug auf **Urheberrechte** tangiert werden. Diese entstehen, wenn in hinreichende Gestaltungsfreiheit gegeben ist. Gemäss Art. 8 GeolG besteht eine weitreichende Methoden- und damit Gestaltungsfreiheit (Problemanalyse, Konzipierung Untersuchungen, Interpretation der Daten). Somit bestehen zumindest fallweise auch Urheberrechte an geologische Daten.

## Art. 28a/2

### Schutz der Investitionen unabhängig von Datenkategorien

In der Entschädigungsregelung gemäss Art. 28a Abs. 2 GeolG wird unterschieden zwischen primären Daten und primären prozessierten Daten. Bei der ersten Kategorie handelt es sich gemäss Entwurf «nur» um Messdaten, Aufnahmen, Dokumentationen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften (Art. 3 Abs. 1 lit. I GeolG). Jedoch sind auch primäre Daten mit schöpferischen Prozessen verbunden. Die Problemanalyse und die Erarbeitung eines Untersuchungskonzeptes benötigt viel Erfahrung und Knowhow (wo wird gebohrt, was wird untersucht, welche Geräte, welche Messdichte etc.). Sonst muss mit einem Raster gearbeitet werden, was sehr viel aufwändiger ist. Die schöpferische Komponente ist im GeolG selbst angelegt: Wer misst, ist gemäss Art. 8 GeolG frei, welche Methode er wählt. Die Gestaltungs- und Methodenfreiheit sind demnach auch bei primären geologischen Daten wichtige Faktoren und sind zu berücksichtigen. Da eine Gestaltungsfreiheit vorhanden ist, entstehen konsequenterweise auch Urheberrechte. Selbst wenn keine Urheberrechte entstehen sollten, hindert dies nicht, die erbrachten Leistungen losgelöst von den Datenkategorien angemessen zu schützen (vgl. als Beispiel das Leistungsschutzrecht von Herstellern von Tonträgern gemäss Art. 35 Urheberrechtsgesetz).

### Zwingende Vergütungspflicht einführen, die sich am realen Aufwand und am Wert der Daten orientiert

Geologische Daten lassen sich verkaufen und haben demnach einen finanziellen Wert. Dieser Wert der Daten ist im Rahmen der der Entschädigungsregelung zu berücksichtigen. Dabei ist zu bedenken, dass die grössten Kosten für den Investor meist bei der Erfassung der primären geologischen Daten anfallen und nicht bei deren Prozessierung.

Der Aufwand für die Abgabe der Daten ist enorm. Aus der beschränkten Harmonisierungskompetenz, auf die sich die Revision des GeolG abstützt, folgt keineswegs, dass Daten entschädigungslos bereitzustellen wären. Deshalb muss auch für primäre geologische Daten eine angemessene Entschädigung für den Aufwand betr. Aufbereitung und Lieferung der Daten entrichtet werden.

Für prozessierte primäre geologische Daten wird im GeolG eine Entschädigung in Aussicht gestellt. In den Erläuterungen wird zurückbuchstabiert, weil die (vergleichsweise höheren) Kosten für die Datenerhebung ausgenommen werden. Zudem wird aufgeführt, dass «ganz oder teilweise» entschädigt wird.

Für die Abgabe sämtlicher Daten ist deshalb eine zwingende und angemessene Vergütungspflicht einzuführen, welche sich am realen Aufwand bzw. finanziellen Wert der jeweiligen Daten orientiert.

## Art. 28a/3

### Keine Blankodelegation

Diese Delegationsnorm überträgt dem Bundesrat einen zu weit gefassten, grossen Spielraum für die Regelungen von wichtigen Aspekten in der Verordnung. Es handelt sich praktisch um eine *Carte Blanche* für den Bundesrat. Bei technischen oder rasch ändernden Aspekten mag dies sinnvoll sein, nicht aber bei den in Frage stehenden Modalitäten wie Hol-/Bringschuld, Entschädigung, Nutzung der Daten etc. Diese Punkte sind im GeolG in den Grundzügen zu definieren und in der Landesgeologieverordnung nur noch zu konkretisieren. Letztere ist gleichzeitig mit dem GeolG in die Vernehmlassung zu bringen. Deshalb ist diese Delegationsnorm so umzuarbeiten, dass sie keiner Blankodelegation gleichkommt.

**Art. 28b**Kein Eingriff in die hoheitliche Verfügungsmacht der Kantone

Dieser Artikel regelt den Austausch und die Entschädigung im innerstaatlichen Verhältnis. Für die Kantone kann es allerdings höchst problematisch werden, wenn sie Daten an den Bund abgeben müssen, die sie von Privaten ohne Berechtigung zur Weitergabe erhalten haben. Sie können in Konfliktsituationen kommen, abhängig davon, unter welchen Umständen sie in den Besitz der Daten gelangt sind. Für einen derartigen Eingriff in die Verfügungsmacht der Kantone (insbesondere) über den tiefen Untergrund reicht die Harmonisierungskompetenz gemäss Art. 75a Abs. 3 BV nicht aus. Auch die Privatrechtskompetenz (122 BV) des Bundes kann nicht dazu verwendet werden, eigentumsähnliche Positionen des Bundes an geologischen Daten in der Herrschaft der Kantone einzuführen.

**Art. 28c**Ersatzlose Streichung von Analogien zu herrenlosen Sachen

Wie in den Erläuterungen richtig (aber im Widerspruch zum übrigen Teil der Erläuterungen) ausgeführt wird, wird die Weitergabe von geologischen Daten vielfach durch vertragliche Bindungen, Geschäftsgeheimnisse oder Urheberrechte verunmöglicht (Erläuterungen, S. 12). Dies soll auch für "herrenlose" Daten nicht übersteuert werden. Die Bestimmung ist höchst widersprüchlich. Einerseits wird auf Art. 724 ZGB verwiesen, die dortige Vergütungsregelung (Abs. 3) aber ignoriert. Andererseits wird von Pflichten gesprochen, die der Datenherr in Bezug auf herrenlose Daten haben soll. Bereits aufgrund der unverständlichen und widersprüchlichen Formulierungen soll diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden.

**Art. 45 EBG**Ersatzlose Streichung wegen grundsätzlichem Überarbeitungsbedarf des Entwurfs GeoIG

Die Revision des EBG ist angesichts der grundsätzlichen, oben aufgeführten Vorbehalte zu vertagen.

Wir sind klar der Ansicht, dass geologische Daten von nationalem Interesse für eine koordinierte und nachhaltige Nutzung des Untergrundes zugänglich gemacht werden müssen. Die geplante Gesetzesrevision muss aber die wirtschaftlichen Interessen Privater und die Kompetenzen der Kantone berücksichtigen. Sonst sind kontraproduktive Auseinandersetzungen vorprogrammiert. Wir empfehlen deshalb dringend, die Revision des Geoinformationsgesetzes tiefgreifend zu überarbeiten. Wir möchten dabei konstruktiv mitarbeiten und bieten Ihnen gerne unsere Unterstützung an.

Freundliche Grüsse

CHGEOL



Dr. Monica Vogel  
Co-Präsidium



Aron Lüthold